



Brüssel, den 28. Mai 2021  
(OR. en)

9088/21  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0006(COD)

---

CODEC 750  
COH 7  
CADREFIN 260  
SOC 344  
ENER 229  
ENV 366

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten  
Übergang (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
= Erklärungen

---

#### Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien fasst die Verwendung der Kategorie „nicht-binäre Menschen“ bei der Berichterstattung über gemeinsame Indikatoren nach den Anhängen I und II der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds Plus und nach Anhang III der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang als nicht obligatorisch auf. Die Republik Bulgarien beabsichtigt nicht, diesbezügliche Daten zu erheben und zu melden, da eine solche Kategorie in ihren nationalen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist.

## **Erklärung Ungarns**

Das Verfahren zur Annahme der Verordnungen für die Kohäsionspolitik hat eine weitere wichtige Etappe erreicht. Ungarn hält es für notwendig, seine frühere Erklärung zur Vertretung der Geschlechter und zur Auslegung des Gleichstellungsaspekts in diesen Verordnungen zu bekräftigen.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Ungarn gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen seines nationalen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union.

Aus diesen Gründen legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ gemäß Artikel 8, 10, 19 und 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus ist Ungarn überzeugt, dass diese legislativen Dokumente nicht dazu geeignet sind, die Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ zu definieren.

Im Einklang mit diesen Gründen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ in den Verordnungen als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Männern und Frauen aus. Hinsichtlich der Aufschlüsselung der Daten vertritt Ungarn die Auffassung, dass Fußnote 2 in Anhang III der JTF-Verordnung (und auch jeweils die erste Zeile von Anhang I und Anhang II der Verordnung über den ESF+) auf den Begriff „Geschlecht“ und die Klammer als Ganzes angewandt und bezogen werden sollte und nicht auf nur eine der dort aufgeführten Unterkategorien.

Da die Festlegung der Bedeutung des Begriffs „Geschlecht“ in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, sollten die entsprechenden Erwägungsgründe, Artikel, Anhänge und Fußnoten so verstanden werden, dass sie sich auf den Begriff „Geschlecht“ in der Auslegung durch die nationalen Rechtsvorschriften beziehen.

## **Erklärung Polens**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen den Begriff „Geschlecht“ in Formulierungen, die ihn enthalten, im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV auslegen.

---